Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Bielefeld

Präambel

Nach § 78 Satz 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

Vor diesem Hintergrund wurden in Bielefeld die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII gebildet. Im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfeplanung finden sich diese in der Steuerungsgruppe wieder. Sie dient der Entwicklung und Koordination von Angeboten und der Vernetzung der institutionellen Akteurinnen/Akteure der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Steuerungsgruppe in Bielefeld gehören vier Arbeitsgemeinschaften (AGs) an:

- AG nach § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit
- AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit
- AG nach § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung
- AG nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung

Die Steuerungsgruppe unterstützt den Planungsprozess des öffentlichen Trägers durch Erörterung der Planungsthemen und gibt fachliche Inhalte in die AGs. Sie sorgt für eine sogenannte Entsäulung der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie die fachlichen Themen zusammenführt. Beraten wird die Steuerungsgruppe durch ein Begleitgremium, welches sich aus Akteurinnen/Akteure der Jugendhilfe benachbarter Arbeitsfelder, zu denen eine enge Schnittstelle besteht, zusammensetzt.

In den AGs soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII beteiligt werden (§ 78 Satz 2 und 3 SGB VIII).

In den AGs realisiert sich die Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe in der Stadt Bielefeld (§ 4 SGB VIII).

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die AGs geben auf Grund aktueller fachlicher und methodischer Überlegungen und der vielfältigen Erfahrung der Mitglieder Anregungen und Empfehlungen für die Fortentwicklung einer bedarfsgerechten Jugendhilfe. Die AGs verfolgen insbesondere nachfolgend genannte Ziele und Aufgaben:

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit,
- kontinuierlicher fachlicher Erfahrungsaustausch,
- gegenseitige Information über Bedarfe und aktuelle Entwicklungen,
- Beratung und Begleitung der kommunalen Jugendhilfeplanung, insbesondere durch Stellungnahmen zu Planungsvorhaben, Bedarfseinschätzungen, Mitwirkung bei der Entwicklung qualitativer Kriterien für ein bedarfsgerechtes Angebot, Mitwirkung bei der Entwicklung von Standards, Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Angeboten,
- rechtzeitige Abstimmung von geplanten Maßnahmen und Angeboten mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Angebotes für junge Menschen und ihre Familien sowie

- Dialog über Konzeptionen bzw. Erfüllung der Standards bei neuen Angeboten bzw. Trägern.

Empfehlungen und Stellungnahmen für den Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse werden über die Jugendhilfeplanung weitergeleitet.

Die Träger, die in der AG vertreten sind, können darüber hinaus eigene Stellungnahmen und Initiativen erarbeiten oder einbringen. Über solche Aktivitäten wird die AG von den betreffenden Mitgliedern jeweils zeitnah unterrichtet.

§ 2 Mitglieder und Zusammensetzung

1. Mitglieder der Steuerungsgruppe der AGs nach § 78 SGB VIII

   - der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch die Amtsleitung des Jugendamtes, die Geschäftsbereichsleitung und die Abteilungsleitung der Jugendhilfeplanung sowie
   - die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vertreten durch die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der vier AGs nach § 78 SGB VIII.

2. Mitglieder der AGs nach § 78 SGB VIII

   a. in der AG nach § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit
      - der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch die Jugendhilfeplanung,
      - die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit Hauptsitz und Angebot in Bielefeld sowie
      - die Träger geförderter Maßnahmen mit Hauptsitz und Angebot in Bielefeld.

   b. in der AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit
      - der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch die Jugendhilfeplanung,
      - die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit Hauptsitz und Angebot in Bielefeld sowie
      - die Träger geförderter Maßnahmen mit Hauptsitz und Angebot in Bielefeld.

   c. in der in der AG nach § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung
      - der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch die Jugendhilfeplanung und eine Person aus dem Geschäftsbereich Erzieherische Hilfen des Jugendamtes,
      - die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit Hauptsitz und Angebot in Bielefeld sowie
      - die Stadt Bielefeld als Einrichtungsträger.

      Kein Mitglied, aber mit einem ständigen Gaststatus ausgestattet sind
      - eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesjugendamtes,
      - eine Vertreterin/ein Vertreter der privat-gewerblich in Bielefeld tätigen Anbieter von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
      - zwei Vertreterinnen/Vertreter der privat-gewerblich in Bielefeld tätigen Anbieter ambulanter Hilfen zur Erziehung sowie
      - die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ohne Hauptsitz, aber mit Angebot in Bielefeld.

d. in der AG nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung
   - der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch die Jugendhilfeplanung,
   - die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Kindertageseinrichtungen in Bielefeld betreiben, sofern sie nicht aufgrund entsprechender Vereinbarungen von einem Wohlfahrtsverband vertreten werden,
   - eine Vertreterin/ein Vertreter des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sowie
   - die Stadt Bielefeld als Träger von Kindertageseinrichtungen.

   Kein Mitglied, aber mit einem ständigen Gaststatus ausgestattet sind
   - eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats,
   - eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesjugendamtes,
   - eine Vertreterin/en Vertreter der Kindertagespflegepersonen in Bielefeld und
   - eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Bereich der Betriebskostenfinanzierung und der Investförderung des Jugendamtes der Stadt Bielefeld.

2. Jedes Mitglied und jede mit Gaststatus ausgestattete Person bzw. Organisation benennt schriftlich eine ordentliche Vertreterin/einen ordentlichen Vertreter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Abwesenheitsfall.

3. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Personen und Organisationen mit Gaststatus sind nicht stimmberechtigt.

4. Selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII wird die Beteiligung ermöglicht. Weitere Expertinnen/Experten können hinzugezogen werden.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der Vorsitz der Steuerungsgruppe und dessen Stellvertretung in der Funktion einer Sprecherin/eines Sprechers werden aus den Reihen aller Mitglieder der Steuerungsgruppe für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Vorsitzenden der AGs und deren Stellvertretungen in der Funktion einer Sprecherin/eines Sprechers werden aus den Reihen der freien Träger für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Aufgabe der/des Vorsitzenden besteht in der Leitung der Sitzungen, der Vertretung der AG nach außen sowie der Vertretung gegenüber dem Jugendhilfeausschuss, seinen Unterausschüssen und in der Steuerungsgruppe. Die/der Vorsitzende lädt in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger zu den Sitzungen der AG ein.

4. Die Geschäftsführung liegt beim öffentlichen Träger. Aufgaben der Geschäftsführung sind
   - die Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen,
   - die Einberufung außerordentlicher Sitzungen,
   - die Protokollierung der Sitzungen und Weitergabe des Protokolls an die Mitglieder,
   - das Führen des Mitgliederverzeichnisses sowie
   - die Weitergabe von Informationen/Protokollen aus der Steuerungsgruppe und den Fachgruppen an die Mitglieder der AG.

§ 4 Sitzungen

1. Die AGs treten mindestens zweimal jährlich zusammen.

2. Die Sitzungen der AGs sind nicht öffentlich.

3. An den Sitzungen nimmt in der Regel nur eine Vertreterin/ein Vertreter des Mitgliedes teil.

4. Die Einladungen zu den Sitzungen der AGs erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen.

5. Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bei der/dem Vorsitzenden anmelden, Diese/Dieser entscheidet in Absprache mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, welche Themen auf die jeweilige Tagesordnung aufgenommen werden.

6. Tagesordnungspunkte können auf Antrag vor Sitzungsbeginn durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgenommen werden.

§ 5 Beschlüsse und Protokollierung

1. Die AGs können Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Bei der Herbeiführung von Entscheidungen sollen sich die AGs intensiv um das Erreichen eines Konsenses aller Beteiligten bemühen. Ist ein Konsens trotz intensiver Bemühungen nicht erreichbar, so wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt. Bei Mehrheitsbeschlüssen ist auch das Minderheitenvotum schriftlich niederzulegen.

2. Über die Sitzungen der AGs ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Unterarbeitsgruppen

Die AGs können inhaltlich und zeitlich begrenzte Unterarbeitsgruppen installieren, um z.B. die Planung wichtiger Themen, die Auseinandersetzung mit neuen gesetzlichen Vorgaben oder die Umsetzung bestimmter Aufgaben in der Praxis vertieft zu diskutieren und zu unterstützen/begleiten.

Die Federführung einer Unterarbeitsgruppe liegt bei einem Mitglied der AG. Teilnehmende können Mitglieder der AG sein, aber auch von ihnen in die Unterarbeitsgruppe aufgrund ihrer fachlichen Expertise entsandte Personen.

§ 7 Schlussfassung und Inkrafttreten

Die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Angebote und Maßnahmen bleibt von dieser Geschäftsordnung und Beschlüssen der AGs unberührt.

Bestimmungen der Satzung des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt sowie hieraus sich ergebende Grundsätze haben jederzeit Vorrang vor dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen der AGs.

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 02.07.2025 in Kraft